

Aktenzeichen:

23 O 4/25



## Landgericht Mannheim

### Im Namen des Volkes

### Urteil

In dem Rechtsstreit

**Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V.**, vertreten durch d. Vorstand [REDACTED]

[REDACTED], Paulinenstraße 47, 70178 Stuttgart

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]  
[REDACTED]

gegen

**INTER Krankenversicherung AG**, vertreten durch d. Vorstand [REDACTED]

[REDACTED] Erzberger Straße 9-15, 68165 Mannheim

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

■  
wegen Unterlassung

hat das Landgericht Mannheim - 3. Kammer für Handelssachen - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht ■■■■■■ aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11.09.2025 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, einem Verbraucher, der bei der Beklagten eine Auslandsreise-Krankenversicherung abgeschlossen hatte und wegen einer Behandlung im Ausland aufgrund einer auftretenden Migräne Erstattung der Behandlungskosten nach den Versicherungsbedingungen der Beklagten gemäß Anlage K 1 verlangt hat, entgegenzuhalten, „eine Erstattung der Restkosten ist uns leider nicht möglich. Bei beiden Grunderkrankungen (Migräne und Bluthochdruck) handelt es sich um chronische Erkrankungen. Somit ist nicht die Erkrankung erstmalig im Urlaub aufgetreten, sondern lediglich die Verschlechterung dieser bereits vorbestehenden Erkrankungen. Für Erkrankungen die bereits vor Reisebeginn bestanden, besteht leider kein Versicherungsschutz“ wie geschehen in Anlage K3

und

„wie bereits in unserem Schreiben vom 03.04.2024 mitgeteilt, muss die Erkrankung akut im Ausland aufgetreten (sein). Die Verschlechterung einer bereits bestehenden Erkrankung ist nicht vom Versicherungsschutz umfasst“ wie geschehen in Anlage K5;

so geschehen im Vertragsverhältnis der Beklagten mit der Verbraucherin ■■■■■■  
■■■■■■ (Schreiben gemäß Anlagen K3 und K5).

Der Beklagten wird für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die oben genannte Unterlassungspflicht ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken am Vorstand der Beklagten, angedroht.

2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 243,51 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 05.02.2025 zu zahlen.

3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist für Klägerin gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 10.000,00 € vorläufig vollstreckbar.

Der Streitwert wird auf 25.000,00 € festgesetzt.

## Tatbestand

Die Klägerin nimmt die Beklagte wegen behaupteter Wettbewerbsverstoßes auf Unterlassung in Anspruch.

Die Klägerin ist als qualifizierte Einrichtung in die Liste nach § 4a UKlaG eingetragen. Ihr satzungsmäßiges Aufgabengebiet lautet: Wahrnehmung der Interessen von Verbrauchern durch Aufklärung und Beratung sowie Berechtigung zur Führung von Verbandsklagen im Interesse der Verbraucher.

Die Beklagte ist Teil eines großen Versicherungskonzerns und bietet Verbrauchern u.a. Krankenversicherungen, auch Auslandskrankenversicherungen an.

Die VN der Beklagten hat seit langer Zeit eine Krankenversicherung bei der Beklagten abgeschlossen, die den Baustein „Auslandsreiseversicherung Tarif AV-W“ beinhaltet.

Die Versicherungsbedingungen enthalten u.a. folgende Regelungen:

### § 1 Abs. 2

Versicherungsfall ist die medizinisch notwendige Heilbehandlung einer versicherten Person wegen einer auf der Reise eintretenden Krankheit oder-Unfallfolgen. Versicherungsfall ist auch die medizinisch notwendige Behandlung von Schwangerschaftskomplikationen einschließlich Frühgeburt vor Beendigung 36. Schwangerschaftswoche, Fehlgeburt und notfallbedingtem Schwangerschaftsabbruch.

### § 5 Abs. 1

#### **(1) Keine Leistungspflicht besteht**

- a) Für Behandlungen im Ausland, die der alleinige Grund oder einer der Gründe für den Antritt der Reise waren

- b) Für Behandlungen, von denen aufgrund ärztlicher Diagnose bei Reiseantritt feststand, dass sie bei planmäßiger Durchführung der Reise stattfinden mussten, es sei denn, dass die Reise wegen des Todes des Ehegatten (etc) unternommen wurde.

Im Jahr 2024 reiste die VN nach Fuerteventura und erlitt dort einen Migräneanfall. Sie begab sich in ärztliche Behandlung, deren Kosten sie im April 2024 von der Beklagten erstattet bekommen wollte.

Die Beklagte lehnte den Kostenerstattungsantrag mit Schreiben vom 03.04.24 (K3) und folgender Begründung ab:

„(...) Bei beiden Grunderkrankungen (Migräne und Bluthochdruck) handelt es sich um chronische Erkrankung.

Somit ist nicht die Erkrankung erstmalig im Urlaub aufgetreten, sondern lediglich die Verschlechterung dieser bereits vorbestehenden Erkrankungen.

Für Erkrankungen die bereits vor Reisebeginn bestanden, besteht leider kein Versicherungsschutz“

Die VN legte ein Attest ihrer Hausärztin vor (K4), wonach der letzte Migräneanfall bereits 1,5 Jahre zurückläge und der Bluthochdruck der Patientin gut eingestellt sei. Es sei nicht zu erwarten gewesen, dass es im Urlaub zu Blutdruckentgleisungen kommen werde.

Die Beklagte lehnte mit weiterem Schreiben, die Erstattung abermals ab:

„Wie bereits in unserem Schreiben vom 03.04.2024 mitgeteilt, muss die Erkrankung akut im Ausland aufgetreten. Die Verschlechterung einer bereits bestehenden Erkrankung ist nicht vom Versicherungsschutz umfasst.“

Die VN beschwerte sich bei der Klägerin, dies mahnte die Beklagte mit Schreiben vom 27.11.2024 ab und forderte diese zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auf.

Die Beklagte hat der VN die Kosten für die Auslandsbehandlung nach Vorstandsbeschwerde erstattet.

Die Klägerin ist der Auffassung, dass die Beklagte in der Ablehnung der Erstattung zum einen objektiv unzutreffende Behauptungen aufgestellt habe, die sich nicht aus den Versicherungsbedingungen ergeben, sondern frei erfunden seien. Daneben sei auch aus der Definition des Versiche-

rungsfalls der angeführte Ablehnungsgrund nicht ableitbar.

Es liege auch ein Verstoß gegen wettbewerbsrechtliche Vorschriften vor, da die Definition des Versicherungsfalles intransparent sei.

Die Klägerin beantragt:

I. Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, einem Verbraucher, der bei der Beklagten eine Auslandsreise-Krankenversicherung abgeschlossen hatte und wegen einer Behandlung im Ausland aufgrund einer auftretenden Migräne Erstattung der Behandlungskosten nach den Versicherungsbedingungen der Beklagten gemäß Anlage K 1 verlangt hat, entgegenzuhalten, „eine Erstattung der Restkosten ist uns leider nicht möglich. Bei beiden Grunderkrankungen (Migräne und Bluthochdruck) handelt es sich um chronische Erkrankungen. Somit ist nicht die Erkrankung erstmalig im Urlaub aufgetreten, sondern lediglich die Verschlechterung dieser bereits vorbestehenden Erkrankungen. Für Erkrankungen die bereits vor Reisebeginn bestanden, besteht leider kein Versicherungsschutz“ wie geschehen in Anlage K3

Und

„wie bereits in unserem Schreiben vom 03.04.2024 mitgeteilt, muss die Erkrankung akut im Ausland aufgetreten (sein). Die Verschlechterung einer bereits bestehenden Erkrankung ist nicht vom Versicherungsschutz umfasst“ wie geschehen in Anlage K5;

so geschehen im Vertragsverhältnis der Beklagten mit der Verbraucherin [REDACTED]

[REDACTED] (Schreiben gemäß Anlagen K3 und K5).

II. Der Beklagten wird für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die in Ziffer I. genannte Unterlassungspflicht ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken am Vorstand der Beklagten, angedroht.

III. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 243,51 zzgl. Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über Basiszinssatz hieraus seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt:

## Klageabweisung

Sie ist der Auffassung, es liege keine irreführende geschäftliche Handlung vor, da sie weder unwahre Angaben noch sonstige zur Täuschung geeignete Angaben über in § 5 Abs. 2 Fall 2 UWG aufgezählte Umstände in den streitgegenständlichen Schreiben der Beklagten enthalten seien.

Die Beklagte habe in den Schreiben auch lediglich ihre Rechtsansicht geäußert, die als Meinungsäußerung auch dann nicht wettbewerbswidrig sei, wenn sie sich als unrichtig erweise.

Auch der von der Klägerin behauptete Verstoß gegen § 1a VVG wonach siech der Versicherer stets „ehrlich, redlich und professionell“ verhalten müsse, sei nicht gegeben, da die Beklagte für die VN erkennbar lediglich ihre Rechtsauffassung mitgeteilt habe und die Frage inwieweit Versicherungsschutz für bereits vor Reiseantritt bestehende chronische Erkrankungen bestehe durch Auslegung ermittelt werden müsse. In diesem Rahmen sei ihre geäußerte Rechtsmeinung zulässig, wenn auch möglicherweise nicht zutreffend.

Wegen der Einzelheiten des Parteivortrags im Übrigen wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

Die Klägerin ist eine in die Liste nach §§ 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG, 3, 4 UKlaG eingetragene Einrichtung. Damit darf sie nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG Ansprüche gemäß §§ 3 ff. UWG geltend machen.

Die streitgegenständlichen Schreiben stellen irreführende geschäftliche Handlungen i.S.d. §§ 3, 5 UWG dar.

Nach § 3 UWG sind unlautere geschäftliche Handlungen unzulässig. Unlauter handelt nach § 5 Abs. 1 UWG, wer eine irreführende geschäftliche Handlung vornimmt, die geeignet ist, den Verbraucher oder sonstigen Marktteilnehmer zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen,

die er andernfalls nicht getroffen hätte. Eine geschäftliche Handlung ist irreführend, wenn sie unwahre Angaben enthält oder sonstige zur Täuschung geeignete Angaben u.a. über den Anlass des Verkaufs wie das Vorhandensein eines besonderen Preisvorteils, den Preis oder die Art und Weise, in der er berechnet wird, oder die Bedingungen, unter denen die Ware geliefert oder die Dienstleistung erbracht wird (Nr. 2) oder Rechte des Verbrauchers, insbesondere solche auf Grund von Garantieverprechen oder Gewährleistungsrechte bei Leistungsstörungen (Nr. 7) enthält.

Die Schreiben der Beklagten, mit denen sie eine Erstattung der verauslagten Auslandskrankenkosten zurückgewiesen hat, stellen geschäftliche Handlungen i.S.d. § 5 Abs. 1 UWG dar, denn nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 UWG versteht man darunter jedes Verhalten einer Person zugunsten eines Unternehmens - auch nach einem Geschäftsabschluss -, das mit der Durchführung eines Vertrags über Dienstleistungen objektiv zusammenhängt, wobei als Dienstleistung auch Rechte und Verpflichtungen gelten. Die Zurückweisung einer Leistung, die der Vertragspartner aus einem Vertrag herleitet, stellt unzweifelhaft eine geschäftliche Handlung dar.

Bei den Äußerungen in den beiden Ablehnungsschreiben handelt es sich auch um Angaben i.S.d. § 5 Abs. 1 S.2 UWG. Dabei umfasst diese Vorschrift zwei Fälle der irreführenden geschäftlichen Handlung:

1. Objektiv unrichtige Angaben
2. Angaben aus dem genannten Katalog, die geeignet sind, den Verbraucher zu täuschen.

Einschlägig ist im vorliegenden Fall § 5 Abs. 1 S. 2 Fall 2 Nr. 7 UWG, Rechte des Verbrauchers. Der Begriff der Rechte des Verbrauchers hat dabei eine weite Bedeutung. Er umfasst sämtliche Rechte des Verbrauchers einschließlich der Voraussetzungen ihrer Ausübung und Gestaltungs- und Kündigungsrechte. Erfasst werden nicht nur Angaben über die Existenz bestimmter Rechte, sondern auch über deren Inhalt, Umfang und Dauer sowie etwaige Voraussetzungen für die Geltendmachung (vgl. BGH, GRUR 2019, 754, Rz 24 m.w.N.). Dazu können gehören nicht nur Tatsachenbehauptungen, sondern unter bestimmten Voraussetzungen auch Meinungsäußerungen. Dies ergibt sich nach der BGH-Rechtsprechung aus der richtlinienkonformen Auslegung des § 5 Abs. 1 S. 2 UWG (Umsetzung des Art. 6 I der RL 2005/29/EG). Die gebotene weite Auslegung führt dazu, dass alle täuschenden oder zur Täuschung geeigneten Geschäftshandlungen mit Informationsgehalt vom Tatbestand des Irreführungsverbots erfasst werden (BGH, a.a.O. Rz. 28).

Ob Aussagen über die Rechtslage von § 5 Abs. 1 UWG erfasst werden, hängt dabei davon ab, ob

für die betroffenen Verkehrskreise erkennbar ist, dass es sich um eine im Rahmen der Rechtsverfolgung/Rechtsverteidigung geäußerte Rechtsansicht handelt. Ist dies erkennbar, dann fehlt der Äußerung, die erforderliche Eignung zur Täuschung. Erfasst werden von § 5 Abs. 1 UWG allerdings Äußerungen, mit denen das Unternehmen eine Rechtslage behauptet, die tatsächlich nicht besteht, sofern der Kunde die Aussage nicht als Äußerung einer Rechtsansicht, sondern als Feststellung versteht.

Die Beklagte beruft sich darauf, dass die streitgegenständlichen Äußerungen eine Rechtsansicht darstellen und dies für den Kunden auch erkennbar ist. Die Frage, „ob und inwieweit Versicherungsschutz für chronische Erkrankungen besteht, die bereits vor Reiseantritt bestanden, ist durch Auslegung und Anwendung des Bedingungswerks, insbesondere der §§ 1 Abs. 1 und 2, 3 S. 2 und 5 Abs. 1 a und b AVB zu ermitteln“. Mit der Äußerung, dass hierfür kein Versicherungsschutz bestehe, habe sie lediglich ihre Rechtsansicht vertreten.

Zutreffend ist, dass erkennbar geäußerte Rechtsansichten dem Täuschungsvorwurf nicht unterfallen, da es dem Unternehmer bei der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung unbenommen sein muss, eine bestimmte Rechtsansicht zu vertreten. Ob diese Rechtsansicht zutreffend ist oder nicht, ist auch nicht im Wettbewerbsprozess, sondern im Verhältnis Unternehmer zu Verbraucher zu klären, d.h. in dem Rechtsverhältnis auf das sich die Rechtsansicht bezieht, hier also im zugrundeliegenden Versicherungsvertragsverhältnis.

Allerdings ist für den Verbraucher aus der Formulierung: „Für Erkrankungen die bereits vor Reisebeginn bestanden, besteht leider kein Versicherungsschutz“ (Anlage K3) nicht erkennbar, dass es sich nur um eine Rechtsansicht handelt, sondern um die Behauptung, dass es für eine bestimmte Art von Krankheiten keinen Versicherungsschutz gibt. Dass es sich um eine Auslegung des Vertragswerks handelt, ist hingegen nicht erkennbar, sondern die Wirkung die die Formulierung erzielt ist, dass es sich um einen vertraglichen Ausschluss handelt, der feststeht. Es wird somit eine eindeutige Rechtslage behauptet (es besteht kein Versicherungsschutz für diese Krankheit), die tatsächlich nicht besteht (ein solcher Ausschluss ergibt sich weder aus der Definition des Versicherungsfalles noch aus den Leistungsausschlüssen) und bei der gewählten Art der Formulierung: „es besteht kein Versicherungsschutz“ vom Kunden auch nicht als Äußerung einer Rechtsansicht, sondern als Feststellung verstanden wird. Auch die in dem 2. Schreiben (K5) gewählte Formulierung: „Die Verschlechterung einer bereits bestehenden Erkrankung ist nicht vom Versicherungsschutz umfasst“, ist ebenfalls nicht als Äußerung einer Rechtsansicht für den Verbraucher erkennbar.

Ob die Behauptung, es bestehe für Erkrankungen, die bereits vor Reisebeginn bestanden, kein Versicherungsschutz auch zugleich unwahre Angaben enthält ( § 5 Abs. 2 Fall 1 UWG) kann letztlich dahinstehen, da ein Unterlassungsanspruch bereits nach der zweiten Variante des § 5 Abs. 2 UWG vorliegt (s.o). Wahr oder unwahr können allerdings nur Tatsachenbehauptungen sein, über die Beweis erhoben werden kann. Die Behauptung: „ es besteht keine Versicherungsschutz“ ist dagegen das Ergebnis einer Auslegung der Versicherungsbedingungen und von § 5 Abs. 2 Fall 2 Nr. 7 UWG erfasst. Dass es diese spezielle Versicherungsbedingung wörtlich nicht gibt, ist dabei nicht entscheidend, denn es wird ja nicht behauptet, dass es eine Bedingung gibt, die diese Regelung enthält. Ebenso kann es dahinstehen, ob darin auch ein Verstoß nach den Vorschriften des VVG zu sehen ist.

Da der Unterlassungsanspruch besteht, besteht nach § 13 Abs. 3 UWG Anspruch auf Ersatz der erforderlichen Kosten.

Die Höhe der geltend gemachten Abmahnpauschale ist vorgerichtlich im Abmahnschreiben im Einzelnen dargelegt und auch der Höhe nach nicht zu beanstanden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus § 709 S. 1 ZPO.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Mannheim  
A 1, 1  
68159 Mannheim

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist

festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf [www.ejustice-bw.de](http://www.ejustice-bw.de) beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

  
Vorsitzende Richterin am Landgericht